

Informationsveranstaltung des Deutschen Bauernbundes e.V. am 14.03.2022



örden ab dem 1. August

mente, die dem

nicht:

efindet

auf Betriebe mit

26



Auf der Informationsveranstaltung des Deutschen Bauernbundes e.V. am 14.03.2022 referierte der Geschäftsführer Dr. Wilfried Steffens der Landberatung zu den aktuellen Regelungen der EU-Agrarreform und beantwortete die Fragen der anwesenden Bäuerinnen und Bauern.

Präsident Dippe gab zu Beginn einige Anmerkungen zur aktuellen politischen Situation und forderte ein Aufschieben der Agrarreform bis 2028.



Neue GAP- Regelungen ab 2023

Infoveranstaltung „Aktuelles zur Agrarreform“
des Bauernbundes Sachsen-Anhalt e.V.
am 14. März 2022 in Barleben OT Ebendorf



Wie alles begann: Wesentliche Stationen des Reformprozesses

- ⇒ 29.11.2017: Mitteilung der Kommission „Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft“
- ⇒ 14.02.2018: Mitteilung der Kommission „Ein neuer, moderner mehrjähriger Finanzrahmen für eine Europäische Union, die ihre Prioritäten nach 2020 effizient erfüllt“
- ⇒ 02.05.2018: Mitteilung der Kommission „Ein moderner Haushalt für eine Union, die schützt, stärkt und verteidigt“ (Beschluss Europäischer Rat vom 21.07.2020, endgültige Einigung 10.12.2020)
- ⇒ 01.06.2018: Vorschlag der Kommission für eine Verordnung mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne
- ⇒ Positionierungen Rat / Parlament
- ⇒ 31.10.2019: Verordnungsvorschlag der Kommission mit bestimmten Regelungen für den Übergang ... (Am 28.12.2020 im Amtsblatt der EU veröffentlicht)
- ⇒ KOM-Mittelungen: Green Deal (11.12.19), Biodiversität (20.05.20), „Farm to Fork“ (20.05.20), Klimaschutz (12.09.20)
- ⇒ Corona: „Next Generation EU“ (21.07.20, endgültige Einigung 10.12.2020). Notifizierung durch nationale Parlamente im Juni 2021 erfolgt.

GAP-Übergangsverordnung

- ⇒ Kommission hat am 31.10.2019 einen [VO-Vorschlag mit bestimmten Regelungen für den Übergang](#) der im Rahmen der EGFL und ELER sowie der GMO bestehenden Vorgaben veröffentlicht. **Am 28.12.2020 im Amtsblatt der EU veröffentlicht.**
- Übergangszeitraum zwei Jahre, d.h. bis 1.1.2023
 - Hintergrund:
 - ELER-VO, Horizontale VO, DirektZahIV und GMO-VO sind zwar förmlich nicht befristet, teilweise aber praktisch in 2021 nicht mehr anwendbar, weil
 - sie weder den Betrag der Unterstützung bzw. Förderung durch die Union noch die nationalen Obergrenzen für die Jahre nach 2020 enthalten
 - deshalb: Übergangsbestimmungen erforderlich, um einen reibungslosen Übergang vom derzeitigen zum nächsten GAP-Zeitraum zu gewährleisten
 - Anschreiben der Bewilligungsstelle wegen verkürzter Laufzeit bei Neuantragstellern AUM
 - [Inkrafttreten der Übergangsverordnung am 1.1.2021](#)
 - [Inkrafttreten der neuen Regelungen zur GAP am 1.1.2023](#)



ZIELE DER GAP



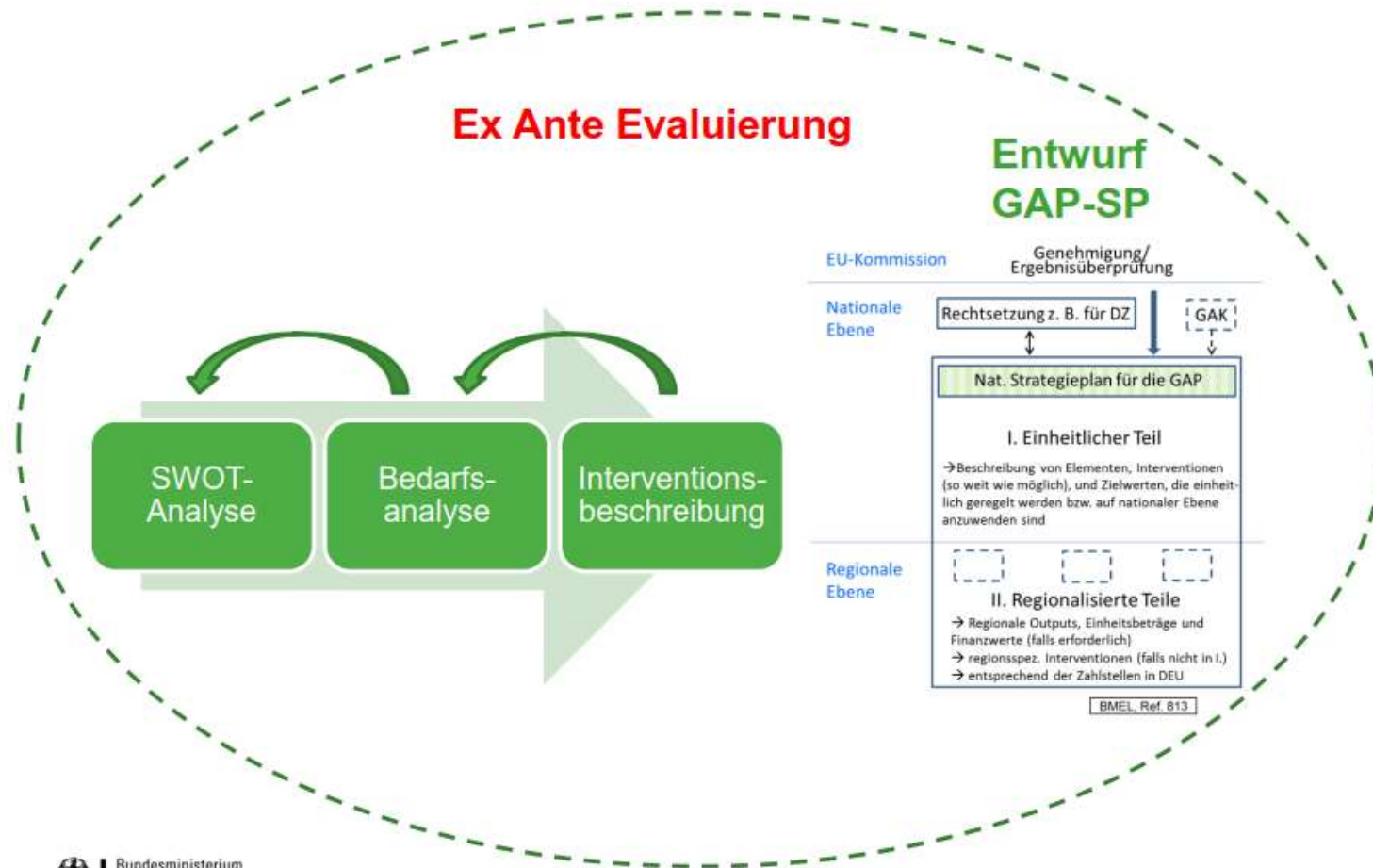


Ein neues Umsetzungsmodell





Vorbereitung nationaler GAP-Strategieplan





Interventionsarten nach dem GAP-SP-VO-Entwurf

DZ 1. Säule	Ländliche Entwicklung	Sektorale Programme
Basisprämie	AUKM	Obst und Gemüse
Umverteilungsprämie (kl. Betriebe)	AZ für gebietsspezifische und naturbedingte Benachteiligungen	Imkerei
Junglandwirteprämie	Investitionen	Wein
Ökoregelungen	Förderung Niederlassung Junglandwirte/Start-ups	Hopfen
	Risikomanagementinstrumente	
	Zusammenarbeit	
	Wissensaustausch und Information	

„Neu/Alt“: Gekoppelte Prämien

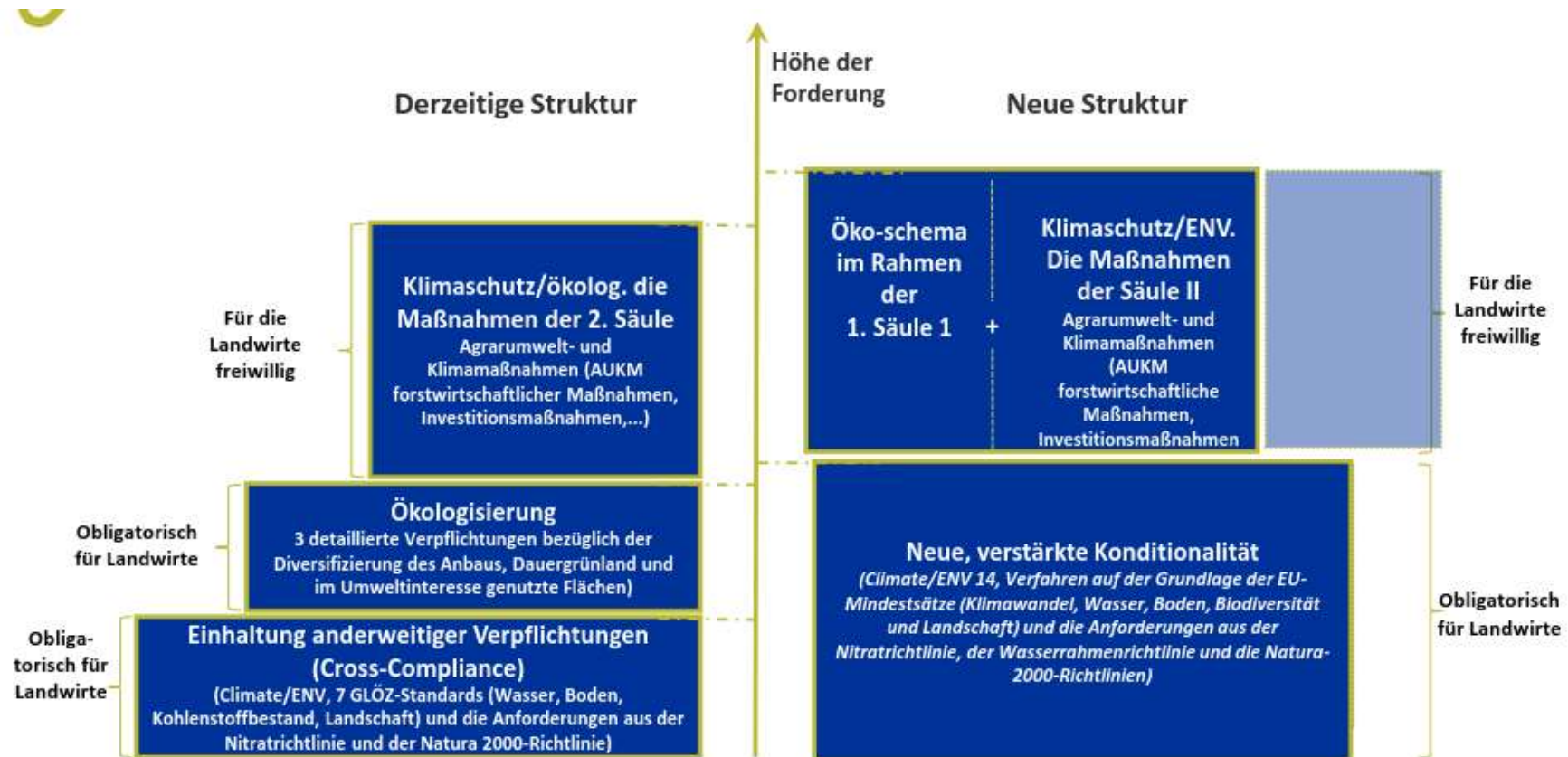


Direktzahlungen Überblick



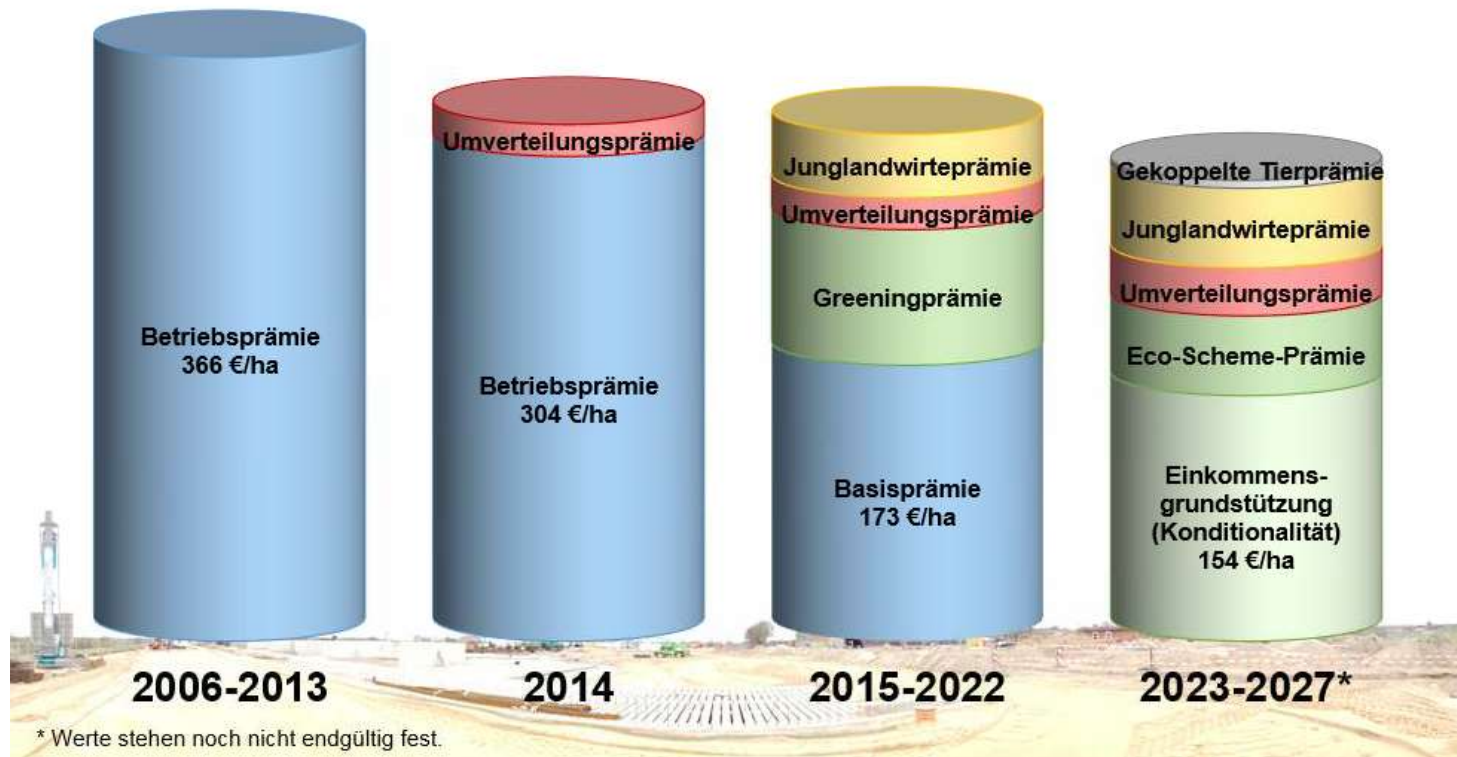


Klima und Umwelt – „Grüne Architektur“





Aufbau der neuen GAP: Zahlungen 1. Säule (€/ha LF)



Quelle: Ruth Beverborg, LWK Niedersachsen

Ergebnisse der deutschen Ratspräsidentschaft



© Bundesregierung

- Einigung im Europäischen Rat über Aufbaufonds und Mehrjährigen EU-Finanzrahmen am 10.12.2020 letztlich erzielt.

21. Juli 2020: Beschluss MFR 2021 – 2027 (Ifd. Preise)

	Vorschlag der EU-Kommission vom 2. Mai 2018		Vorschlag der finnischen Ratspräsidentschaft aus Dezember 2019		Vorschlag des Ratspräsidenten vom 14. Februar 2020		Technisches Verhandlungs-dokument der EU-Kommission vom 21. Februar 2020		Vorschlag der EU-Kommission vom 27. Mai 2020		Beschluss des Europäischen Rates vom 21. Juli 2020	
	Angaben in Mrd. Euro	Veränd. in Prozent zu 2020 (ohne VK)	Angaben in Mrd. Euro	Veränd. in Prozent zu 2020 (ohne VK)	Angaben in Mrd. Euro	Veränd. in Prozent zu 2020 (ohne VK)	Angaben in Mrd. Euro	Veränd. in Prozent zu 2020 (ohne VK)	Angaben in Mrd. Euro	Veränd. in Prozent zu 2020 (ohne VK)	Angaben in Mrd. Euro	Veränd. in Prozent zu 2020 (ohne VK)
GAP insgesamt	365,0	-4,6	376,8	-1,5	370,8	-3,0	375,0	-2,0	391,4	2,3	386,7	1,1
1. Säule	286,2	-1,1	286,2	-1,1	289,0	-0,2	290,7	0,4	290,7	0,4	291,1	0,6
Direktzahlungen	264,5	-3,0 ¹⁾	264,5	-3,0 ¹⁾	270,3	-0,9 ²⁾	272,0	-0,3 ³⁾	272,0	-0,3 ³⁾	270,0	-1,0 ⁴⁾
2. Säule	78,8	-15,3	90,2	-3,0	81,8	-12,1	84,3	-9,4	100,7	8,4	95,6	2,9 ⁵⁾
¹⁾ im EU-Durchschnitt, nach externer Konvergenz für Deutschland -3,9 % ²⁾ ... für Deutschland -1,9 % ³⁾ ... für Deutschland -1,3 % ⁴⁾ ... für Deutschland -2,0 ⁵⁾ Deutschland +5,3 %												
Quellen: Europäische Kommission, Europäischer Rat, Ratspräsidentschaft, BMEL, BMF – Stand: 16. September 2020												

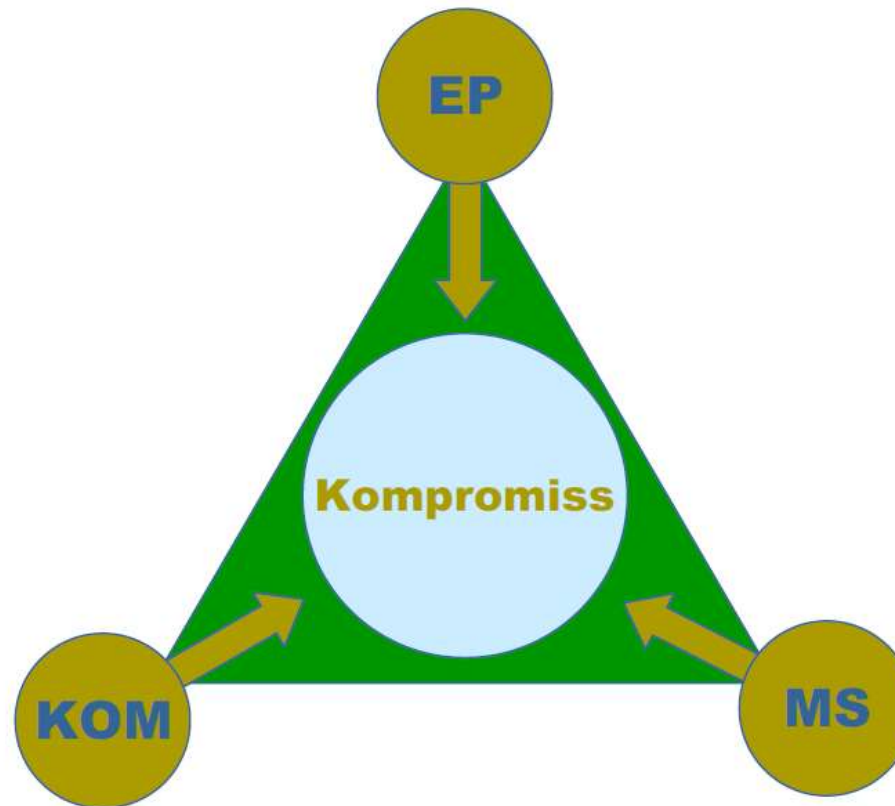
GAP-Förderung für Deutschland: 1. Säule minus 0,8 Prozent / 2. Säule plus 5,5 Prozent



Trilog zwischen EP, KOM und Rat

Ergebnis immer 3 : 0, nie 2 : 1!

Abschluss 25. Juni 2021!



Nationaler Entscheidungsbedarf GAP - Einordnung

- ⇒ **GAP-Trilog EU: Vorläufige politische Einigung am 25.6.2021**
 - Betraf drei Basisverordnungen
- ⇒ **GAP-Trilog EU: Vorläufige Ratszustimmung am 28.6.2021**
- ⇒ **GAP-Trilog EU: EP-Bestätigung: 23.11.2021, endgültige Ratsbefassung 2.12.2021**
- ⇒ **Gap-Strategieplan-VO, Horizontale VO, GMO am 6.12.2021 im Amtsblatt der EU veröffentlicht**
 - Danach: Durchführungsverordnungen (die ersten DVO wurden am 21. Dezember 2021 im Amtsblatt der EU veröffentlicht), ca. 40 delegierte Rechtsakte, technische Vorgaben ...
 - **Formal möglicher Abschluss: Februar 2022?**
- ⇒ **Nationale Umsetzung:**
 - Vorlage nationaler Gesetzestexte zur Umsetzung der GAP durch BMEL am 5.3.2021
 - AMK-Beschlüsse zur GAP am 26.3.2021
 - Kabinettsbeschluss nationale GAP-Gesetze am 13.4.2021
 - Beschluss Bundestag am 10.6.2021
 - Zustimmung Bundesrat am 15.6.2021
 - Verkündung im Bundesanzeiger am 22.7.2021 und am 17.8.2021
 - Bundesrat GAP-Verordnungen: 17.12.2021
 - Verkündung im Bundesanzeiger GAPDZV am 31.01.2022
 - **Interventionsbeschreibungen, Fertigstellung GAP-Strategieplan, Gesetz zur Änderung der am 10. Juni beschlossenen Gesetze und folgender Rechtsverordnungen...**
 - **D hat den GAP-Strategieplan am 21. Februar 2022 (verspätet) bei der KOM zur Notifizierung eingereicht! Umfang: 1.799 Seiten! 18 MS haben fristgerecht eingereicht!**
 - **Stellungnahme der KOM innerhalb drei Monate: Es werden „Rückfragen“ im vierstelligen Bereich erwartet!**
 - **Notifizierung im Herbst 2022?**

Eckpunkte der GAP (in der nationalen Umsetzung) (I)

- ⇒ **Zahlungsansprüche** (GAP-DirektZahlG)
 - Die Einkommensgrundstützung wird nicht auf der Grundlage von ZA gewährt
 - Die Einkommensgrundstützung wird als bundeseinheitlicher Betrag je Hektar förderfähiger Fläche gewährt
- ⇒ **Zahlungen an Kleinlandwirte** (Art. 28 VO (EU) 2021/2115)
 - Keine Anwendung in D
- ⇒ **Anhebung der Umschichtung von Direktzahlungsmitteln in die 2. Säule**
 - **Alte Förderperiode:** Bis 2020: 4,5 %;
 - **Übergangsperiode:** 2021: 6 %; 2022: 8 %
 - **Neue Förderperiode:** 2023: 10 %; 2024: 11 %; 2025: 12,5 %; 2026: 15 %
 - **Laut Trilogbeschluss bis 42 % möglich!**
 - zweckgebundener **Miteinsatz laut AMK-Beschluss** vom 26.3.2021 in den Bereichen
 - AUKM
 - Tiergerechte Haltung und Tierwohl
 - Schutz der Ressource Wasser
 - Ökolandbau und
 - Benachteiligte Gebiete.
- ⇒ **Anhebung der Umverteilungsprämie von 7 % der DZ-Mittel auf 12 % (nach Umschichtung)**
 - **Gruppe 1:** 1 – 40 ha: ca. 68 bis 64 €/ha
 - **Gruppe 2:** 41 – 60 ha: ca. 41 bis 38 €/ha
 - Umverteilungsprämienmittel sinken im Zeitablauf wegen erhöhter Umschichtung

Eckpunkte der GAP (in der nationalen Umsetzung) (II)

- ⇒ **Aktiver Betriebsinhaber:** Einführung, wenn Trilog die obligatorische Einführung beschließt (§ 3a GAP-Direktzahlungengesetz): **Beschluss erfolgt!**
 - **Umsetzung D:** Mitgliedschaft in der landw. **Unfallversicherung** oder §§ 125 (Bahn,Bund) oder 128 (Land) VII. SGB (BG Verkehr fehlt) oder:
 - **Weniger als 5.000 EUR Direktzahlungen im Vorjahr**
- ⇒ **Einführung gekoppelter Direktzahlungen** (2 % der DZ-Mittel nach Umschichtung)
 - **Mutterschafe und –ziegen (min. 6):** ca. 35 € (2023) bis 33 € (2026) pro Muttertier
 - Am 1. Januar min. 10 Monate alt, Haltung vom **15. Mai** bis min. **15. August**, **Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren erfüllt.**
 - **Mutterkühe (min. 3):** ca. 75 € bis 72 € pro Mutterkuh
 - Min. eine Kalbung, Haltung vom **15. Mai** bis min. **15. August**, **Kennzeichnung...erfüllt**
 - Betriebsinhaber darf keine Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse abgeben
- ⇒ **Anhebung der Junglandwirteprämie** (3,3 % bis 3,5 % der DZ-Mittel; 147,5 Mio. €/Jahr für D)
 - (115 €/ha) 134 €/ha bis maximal 120 ha
 - Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Landwirtschaft oder Studienabschluss oder erfolgreiche Teilnahme an Bildungsmaßnahmen zur Führung eines landw. Betriebes im Umfang von min. 300 Stunden oder min. zwei Jahre min. 15 Std/Woche im landw. Betrieb beschäftigt.
- ⇒ Liste mit **7 (10) Eco-Schemes-Maßnahmen**
 - Budget: 23 % der DZ-Mittel nach Umschichtung
- ⇒ **Konditionalität** als Mindestkriterien für Direktzahlungen.

Mindestanforderungen an die Konditionalität

⇒ Grundsatz: Begünstigte, **incl. Kleinlandwirte und Ökobetriebe**, die Direktzahlungen in Form von

- Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit
- ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit
- ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte
- Regelungen für Klima und Umwelt
- gekoppelte Einkommensstützung
- kulturspezifische Zahlung für Baumwolle

erhalten, werden mit einer Verwaltungsanktion belegt, wenn sie die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen in den Bereichen

- Klima und Umwelt
- öffentliche Gesundheit, Tier- und Pflanzengesundheit
- Tierschutz und **(neu)**:
- Regelungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmern, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie Mindestvorschriften für Arbeitsmittel („Soziale Konditionalität“)

nicht einhalten.

Konditionalität

⇒ Bestehend aus

➤ **Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)**

- Anforderungen des bestehenden Fachrechts (z.B. Regelungen zur Düngung, Arbeitsrecht und Arbeitssicherheit, Tierseuchen, Tierkennzeichnung usw.)
- **Hinweis:** Nach den Trilogergebnissen fallen die Regelungen zur Registrierung und Kennzeichnung von Tieren nicht unter die Konditionalität! **Aber: gekoppelte Tierprämien!** (§19 Abs. 3 Nr. 4 GAPDZG)

➤ **Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ)**

⇒ Konditionalität muss von allen Direktzahlungsempfängern eingehalten werden

➤ keine Ausnahmen für Ökobetriebe (**außer GLÖZ 7**) und Kleinerzeuger

➤ und bildet die Baseline für Ökoregelungen der 1. Säule und Förderung der 2. Säule (AUKM)

⇒ Konditionalität, Ökoregelungen und Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen bilden die grüne Architektur der GAP

⇒ **Neu** nach Abschluss des Trilogs: „**Soziale Konditionalität**“ (Freiwillig ab 2023; verpflichtend ab 2025)



Konditionalität – GLÖZ-Standards

GLÖZ 2014-2020

GLÖZ 1

Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen

GLÖZ 2

Einhaltung der Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung, falls entsprechende Verfahren vorgesehen sind

GLÖZ 3

Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung etc.

GLÖZ 4

Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung

GLÖZ 5

Mindestpraktiken zur Bodenbearbeitung entsprechend den standortspezifischen Bedingungen zur Begrenzung der Bodenerosion

GLÖZ 6

Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden mittels geeigneter Verfahren einschließlich des Verbots für das Abbrennen von Stoppelfeldern etc.

GLÖZ 7

Keine Beseitigung von Landschaftselementen einschließlich ggf. von Hecken, Teichen, Gräben, Bäumen etc.

Vorschlag GLÖZ 2021-2027

GLÖZ 1

Erhalt des Dauergrünlands auf Basis des Verhältnisses der Dauergrünlandfläche zur Landwirtschaftsfläche

GLÖZ 2

Geeigneter Schutz von Feuchtgebieten und Torfmooren

GLÖZ 3

Verbot des Abbrennens von Ackerstoppeln, außer aus Gründen der Pflanzengesundheit

GLÖZ 4

Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen

GLÖZ 5

Nutzung eines sogenannten „Farm Sustainability Tool for Nutrients“

GLÖZ 6

Bodenbearbeitung unter Reduzierung des Risikos der Degradierung von Böden einschließlich der Berücksichtigung der Hangneigung

GLÖZ 7

Keine kahlen Böden über die dafür empfindlichsten Zeiträume

GLÖZ 8

Fruchtartendiversifizierung

GLÖZ 9

Mindestanteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche für nicht-produktive Elemente bzw. Flächen; Erhalt von Landschaftselementen; Verbot des Schneidens von Hecken und Bäumen während der Brut- und Nistzeit; optionale Maßnahmen zur Vermeidung invasiver Pflanzenarten

GLÖZ 10

Verbot der Umwandlung oder des Pflügens von Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten

E

⇒ Neu nach Abschluss Trilog: Wegfall GLÖZ 5, dafür Einführung: Soziale Konditionalität (Art. 14 VO (EU) 2021/2115)

GLÖZ-Standards (Auswahl) (I)

⇒ GLÖZ 1:

➤ Erhalt des Dauergrünlandes

- Regelungen zur Entstehung des Dauergrünlandes (fünf Jahre) bleiben im wesentlichen bestehen, aber:
- Dauergrünland, das ab dem 1.1.2021 neu entstanden ist, kann ohne **(förderrechtliche)** Genehmigung umgewandelt werden (**gilt nicht**, wenn Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland mit ELER-Mitteln gefördert wurde und bei Dauergrünland in der Gebietskulisse GLÖZ 2 und GLÖZ 9). Die Umwandlung ist...
 - ... der zuständigen Behörde im nächsten Sammelantrag nach den Vorschriften über das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem anzuzeigen.
 - Umsetzung D: Eine Fruchtfolge liegt bei Ackerland auch vor bei der Aussaat von Gras nach dem Anbau einer Mischung von Gras und Leguminosen und der Aussaat einer solchen Mischung nach dem Anbau von Gras. (**Auslegung des Begriffes „Fruchtfolge“ durch das Urteil des EuGH vom 02.10.2014 findet künftig keine Anwendung mehr**).
 - **Nicht als Pflügen gilt** eine flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe (Walzen, Schleppen, Striegeln, Schlitzen und die Saatbettbereitung durch lediglich flach in den Boden wirkende mechanische Eingriffe).
 - **Rückumwandlung bei Umwandlung ohne Genehmigung:** Sofern eine Genehmigung für die Umwandlung von Dauergrünland hätte erteilt werden können, soll die zuständige Behörde auf Antrag die Umwandlung nachträglich genehmigen.

GLÖZ-Standards (Auswahl) (II)

⇒ GLÖZ 2:

- Kohlenstoffreiche Böden sollen angemessen geschützt werden
 - Feuchtgebiete und Moore
 - Trilog: MS können in begründeten Fällen im Rahmen des GAP-Strategieplans festlegen, GLÖZ 2 erst ab dem Jahr 2024 oder ab dem Jahr 2025 umzusetzen
 - Trilog: MS müssen sicherstellen, dass bei der Umsetzung des GLÖZ 2 solche landwirtschaftlichen Tätigkeiten möglich bleiben, die zur Einstufung betreffender Flächen als Landwirtschaftsfläche führen.
 - Vorgaben
 - Dauergrünland darf nicht umgewandelt oder gepflügt werden
 - Neuanlage von Drainagen ab 1.1.2022: Nur mit Genehmigung, sofern nach Landesrecht erforderlich
 - Auf Ackerflächen keine Veränderung des Bodenprofils durch
 - ❖ Eingriffe mit schweren Baumaschinen
 - ❖ Bodenwendung tiefer als 30 cm
 - ❖ Aufsandung
 - Gebietskulisse wird erarbeitet – **Umsetzung D:**
 - C_{org}-Gehalte mind. 7,5 % organischer Bodenkohlenstoff oder 15 % organische Bodensubstanz
 - alternativ: Festlegung bestimmter Bodenarten oder –typen (auch Anmoore, tiefgepl. Böden)
 - Landesregierungen können per Rechtsverordnung Mindestgrößen (2 ha) zur Aufnahme von Feuchtgebieten und Mooren in die Gebietskulisse festlegen....
 - ... und vor 2020 tiefgeplügte Flächen (Treposole) aus der Gebietskulisse ausnehmen.
 - **Umsetzung D:** Innerhalb der Gebietskulisse ist eine standortangepasste nasse Nutzung im Sinne einer Paludikultur zulässig, soweit die Fläche für Direktzahlungen förderfähig ist. Gilt nicht in ökologisch wertvollen Gebieten (FFH-Gebiete oder Gebiete, die einem Grünlandlebensraumtyp nach Anhang I der FFH-RL entsprechen)
 - **Umsetzung D:** Flache Bodenbearbeitung gilt nicht als Pflügen (Walzen, Schlitten, Striegeln, flach in den Boden wirkende mechanische Eingriffe).

GLÖZ-Standards (Auswahl) (III)

⇒ GLÖZ 4:

- Schaffung von **Pufferstreifen an Gewässern** (3 m) mit Verbot des Ausbringens von Dünge-/ Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten
- **Umsetzung D:**
 - Abstandsregelung gilt nicht bei Gewässern, die nach Landeswasserrecht kein Gewässer i.S. des Wasserhaushaltsgesetzes sind (**Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung**: Gräben, Stichgräben usw.)
 - Landesregierungen können in Gebieten, in denen die landwirtschaftlichen Flächen in einem erheblichen Umfang von End- und Bewässerungsgräben durchzogen sind, den Abstand mit entsprechender Begründung verringern, aber nicht kleiner als einen Meter.
 - Geforderte größere Abstände z.B. nach landw. Fachrecht (DüV, PflSchAnwV, PflSchG) oder nationalem Umweltrecht bleiben unberührt.
 - **Stilllegung nach GLÖZ 8 entlang der Gewässer möglich.**

GLÖZ-Standards (Auswahl) (IV)

⇒ GLÖZ 6: (Ehemals: GLÖZ 7):

➤ Mindestbodenbedeckung in sensibelsten Zeiten

➤ Umsetzung D:

- Der Begünstigte hat in der Zeit vom **1. Dezember** des Antragsjahres bis zum **15. Januar** des darauffolgenden Jahres auf seinem Ackerland eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen.
 - Diese kann insbesondere durch mehrjährige Kulturen, Winterkulturen, Zwischenfrüchten, Stoppelbrachen (**keine Bodenbearbeitung!**) von Körnerleguminosen und Getreide (**außer Mais**) oder sonstige Begrünungen (z.B. Untersaat in Hauptkultur) sowie Mulchauflagen erfolgen.
 - **Landesregierungen können** mit Begründung (**witterungsbedingte Besonderheiten, bes. Anforderungen best. Kulturen, bes. Anforderungen des Pflanzenschutzes**) **Ausnahmen festlegen**
- **Ausgenommen** von den Begrünungspflichten sind
 - Ackerland mit späträumenden Kulturen, die im Regelfall nach dem **1. Oktober** geerntet werden und bei denen eine Mulchauflage aus Ernteresten bis zum 15. Januar auf der Fläche verbleibt (**Bundesländer legen die Kulturen fest**).
 - Ackerland mit Dämmen für den Anbau von Kartoffeln, die vor dem **1. Dezember** vorgeformt werden, sofern ein geeignetes Verfahren zur Bedeckung des Bodens nicht zur Verfügung steht
 - Ackerland, das in eine Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen ist (z.B. Förderung Zwischenfruchtanbau, Mulchsaat...)
 - **Brachliegende Flächen: Selbstbegrünung oder aktive Begrünung.** Kein Mähen und Zerkleinern des Aufwuchses vom 1. April bis 15. August (**bisher: 30. Juni**)
 - Zur Erfüllung von Verpflichtungen aus AUKM zum Schutz von gefährdeten Tierarten der Feldflur wie dem Feldhamster ist eine Bodenbearbeitung mit anschließender Selbstbegrünung im Zeitraum 1. bis 20. April zulässig.
 - Pflegemaßnahmen durch Schröpfschnitt infolge AUKM-Verpflichtungen sind bei mehrjährigen Blühstreifen oder –flächen im Zeitraum 1. Juli bis 28. Februar des Folgejahres zulässig.

GLÖZ-Standards (Auswahl) (V)

⇒ GLÖZ 7: (Ehemals: GLÖZ 8):

- **Trilog: Fruchtfolge** besteht in mindestens einmal jährlich stattfindendem Fruchtwechsel auf Parzellenebene einschließlich angemessen bewirtschafteter Nebenkulturen („Secondary Crops“)
 - Umsetzung D: Verpflichtung, auf dem gesamten Ackerland eine andere Hauptkultur als im Vorjahr anzubauen. (Laut Auslegungsdokument der EU-KOM sollen die MS das Jahr 2022 als Jahr „0“ festlegen)
 - Als **Hauptfruchtarten**, die dem Fruchtwechsel unterliegen, gelten
 - eine Kultur der verschiedenen, in der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen definierten **Gattungen**
 - Jede **Art** im Fall der Gattungen Brassicaceae (Kreuzblütler), Solanaceae (Nachtschattengewächse) und Cucurbitaceae (Kürbisgewächse)
 - **Winter- und Sommerkulturen** gelten als unterschiedliche Hauptfruchtarten, auch wenn sie zur selben Gattung gehören. (Aussaat vor dem 1.1. des Antragsjahres = Winterweizen, nach dem 1.1. = Sommerweizen).
 - **Triticum Spelta** (Dinkel/Spelz) gilt als unterschiedliche Hauptfruchtart gegenüber Hauptfruchtarten, die zu derselben Gattung gehören. Triticum aestivum (Weichweizen) und Triticum durum (Hartweizen) ???
- **Ausnahmen:** Mehrjährige Kulturen, Gras oder anderen Grünfütterpflanzen, Brachen.
- Ausgenommen vom Fruchtwechsel sind darüber hinaus: Grassamen-/Rollrasenproduktion, Klee gras und Luzerne in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen, jedoch nur, solange diese Leguminosen vorherrschen.

GLÖZ-Standards (Auswahl) (VI)

- Bestimmte Kulturen können per Landesverordnung **ausgenommen** werden (Saatmais, Tabak, Roggen in Selbstfolge)
- Fruchtwechsel kann auch durch Anbau einer Zweitkultur, die im Antragsjahr zur Ernte führt, erbracht werden.
- Fruchtwechsel kann auch durch **Zwischenfrüchte** und **Untersaaten** in einer Hauptkultur **auf höchstens der Hälfte des Ackerlandes** mit Aussaat bis 15. Oktober (Standzeit bis 15. Februar) erbracht werden.
- Zusätzliche Abfragen zu Zweitkulturen und Zwischenfrüchten im GAP-Antrag 2022 geplant.
- Landesregierungen können für einzelne Kulturen **auf höchstens der Hälfte des Ackerlands mehrjährigen Fruchtwechsel regeln** (spätestens im 3. Jahr).
- Anwendung folgender **Ausnahmemöglichkeiten**
 - Ausnahme für Betriebe mit mehr als 75 % der Ackerfläche mit Gras-/Grünfütterpflanzen, Brachen, Leguminosen oder Kombinationen der genannten Kulturen (bei Betrieben mit einer verbleibenden Gesamtgröße bis zu 50 Hektar Ackerland)
 - Ausnahme für Betriebe mit mehr als 75 % der beihilfefähigen Fläche mit Dauergrünland, Anbau von Gras-/Grünfütterpflanzen, Kulturen im Nassanbau oder Kombinationen der genannten Kulturen (bei Betrieben mit einer verbleibenden Gesamtgröße bis 50 Hektar Ackerland)
 - Ausnahme für Betriebe mit bis zu **zehn Hektar** Ackerfläche
 - zertifizierte Ökobetriebe nach der VO (EU) Nr. 848/2018 erfüllen GLÖZ 7 per se.



GLÖZ-Standards (Auswahl) (VII)

⇒ GLÖZ 8: (Ehemals: GLÖZ 9):

- Nichtproduktive Ackerflächen und Landschaftselemente (3 %) zur Verbesserung der Biodiversität, falls im Trilog höherer Prozentsatz beschlossen wird, Übernahme der Trilogbeschlüsse (GAP-Konditionalitäten-Gesetz)
 - **Umsetzung D: Vier Prozent der Ackerfläche....**
 - **Anforderungen** an nichtproduktive Flächen:
 - **Stilllegungszeitraum: Gesamtes Antragsjahr, beginnend unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr (Jahr 0 = 2023 laut Auslegung BMEL).**
 - **Fläche muss der Selbstbegrünung überlassen werden!**
 - **Die Bodenbearbeitung und der Dünge- und PSM-Einsatz ist auf solchen Flächen untersagt!**
 - **Achtung:** Die Vorgaben zur Bodenbearbeitung kollidieren u.U. mit GLÖZ 6!
 - **Mähen und Mulchen** nur alle 2 Jahre erforderlich
 - **Aussaat einer Winterkultur** oder Beweidung mit Schafen und Ziegen ab **15. August**
 - Bei **Futtermangel** aufgrund von ungünstiger Witterung können die zuständigen Behörden ab dem **1. August** den Aufwuchs zur Beweidung mit Tieren oder zur Schnittnutzung freigeben.
 - **Angerechnet werden:**
 - **Landschaftselemente** als Bestandteil der förderfähigen Fläche und Landschaftselemente, die dem Beseitigungsverbot unterliegen (Hecken, Knicks usw.), inkl.
 - **Pufferstreifen nach GLÖZ 4** mit einer Mindestparzellengröße von 0,1 Hektar; **aber nicht:**
 - Ackerland, auf dem sich ein **Agroforstsystem** im Sinne des § 4 Abs. 2 GAPDZVO befindet
 - 75 Prozentregelung für grünlandstarke Betriebe wie bei GLÖZ 7 (**Aber:** **Regelung nicht auf Betriebe mit verbleibender Gesamtgröße von 50 Hektar Ackerland begrenzt**)
 - Ausnahme für Betriebe mit bis zu **10 Hektar Ackerfläche.**



GLÖZ-Standards (Auswahl) (VIII)

⇒ GLÖZ 9: (Ehemals: GLÖZ 10):

- Verbot der Umwandlung von Dauergrünland in FFH- und (neu) Vogelschutzgebieten.
 - Umwandlungs- und Pflugverbot gilt für umweltsensibles Dauergrünland
 - **Umsetzung D: Narbenerneuerung** ist mindestens 15 Werktage vor der geplanten Durchführung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, sofern umweltsensibles Dauergrünland betroffen ist.
 - Gilt entsprechend für gesetzlich geschützte Biotope
 - Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Grünland in Vogelschutzgebieten nicht als umweltsensibles Dauergrünland einzustufen (§ 12 Abs. 5 GAPKondG).

Eco Schemes (I)

- ⇒ Freiwillige, jährliche Prämie für spezifische Klima- und Umweltmaßnahmen
 - Budget 23 % der Mittel aus der 1. Säule (ca. 1 Mrd. €/Jahr)
 - Begünstigte haben einen Rechtsanspruch auf die Zahlungen (anders als bei AUKM)
 - Maßnahmen: § 20 GAP-DirektZahIG
 - 1. Verbesserung der Biodiversität (Berechnung der Zahlung nach Art. 31 Abs. 7 b)
 - Auf bis zu sechs Prozent der förderfähigen Acker- oder Dauergrünlandfläche
 - bei Ackerflächen über die Verpflichtungen im Rahmen von GLÖZ 8 hinaus durch:
 - ❖ **Umsetzung D: 1a. Ackerbrachen über die Verpflichtungen nach GLÖZ 8 (4 Prozent) hinaus**, d.h. bis zu 10 Prozent der Ackerfläche muss/kann stillgelegt werden.
 - **Nicht anrechenbar:** Landschaftselemente mit Beseitigungsverbot und Agroforstflächen
 - **Vorgaben:** Selbstbegrünung oder aktive Begrünung. Stilllegungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember. **Mähen und Mulchen nur alle 2 Jahre erforderlich.** bei Aussaat einer folgenden Winterkultur bis 15. August. kein PSM-Einsatz. Mindestflächengröße 0,1 Hektar
 - bis 1 % > GLÖZ 8: 1.300 Euro pro Hektar
 - 1 bis 2 % > GLÖZ 8: 500 Euro pro Hektar
 - 2 bis 6 % > GLÖZ 8: 300 Euro pro Hektar

Eco Schemes (II)

- ❖ **Umsetzung D: 1b. Blühstreifen/-flächen auf den zusätzlichen Ackerbrachen**
 - Vorgaben: Aussaat einer definierten Saatgutmischung bis 15. Mai – einjährig (a) oder mehrjährig (b).
kein PSM-Einsatz.
Mindestflächengröße 0,1 Hektar.
Blühstreifen mindestens 20 m breit, maximal 30 m.
Blühstreifen > 30 m gelten als Blühfläche.
Blühfläche = nicht streifenförmig angelegte Fläche mit einer **Höchstgröße** von **einem Hektar**.
Bei Aussaat einer folgenden Winterkultur endet der Stilllegungszeitraum am 31. August.
 - **Topup:** 150 Euro pro Hektar
- ❖ **Umsetzung D: 1c. Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen**
 - **Vorgaben:** Mindestgröße und –breite gilt hier nicht
 - **Topup:** 150 Euro pro Hektar

Eco Schemes (III)

- ❖ **Umsetzung D: 1d. Altgrasstreifen/-flächen auf Dauergrünland**
 - **Vorgaben:** Mindestens ein Prozent, max. sechs Prozent des förderfähigen Dauergrünlandes.
Mindestgröße 0,1 Hektar und Anteil pro Schlag 10 bis max. 20 %.
jährlicher / zweijähriger Wechsel auf der Fläche.
Beweidung und Schnittnutzung ab 1. September möglich.
kein PSM-Einsatz.
 - bis 1 % des Dauergrünlandes : 900 Euro pro Hektar
1 bis 3 % des Dauergrünlandes : 400 Euro pro Hektar
3 bis 6 % des Dauergrünlandes : 200 Euro pro Hektar.

Eco Schemes (IV)

- 2. Vielfältige Kulturen im Ackerbau (Berechnung der Zahlung nach Art. 31 Abs. 7 b)
 - **Umsetzung D:** Brach liegendes Land zählt nicht als Kultur
 - ❖ **Vorgaben:** Mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten sind auf der förderfähigen Ackerfläche anzubauen.
Jede Hauptfruchtart muss auf mindestens zehn Prozent und darf auf höchstens 30 Prozent der förderfähigen Ackerfläche angebaut werden.
Es müssen mindestens **zehn Prozent Leguminosen** einschließlich deren Gemenge angebaut.
Anteil Getreide max. 66 Prozent der förderfähigen Ackerfläche.
 - ❖ **Betrag:** 30 Euro pro Hektar.
 - Als **Hauptfrucht** zählen
 - ❖ Eine Kultur der verschiedenen, in der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen definierten **Gattungen**
 - ❖ Jede **Art** im Falle der Gattungen Brassicaceae (Kreuzblütler), Solanaceae (Nachtschattengewächse) und Cucurbitaceae (Kürbisgewächse)
 - ❖ **Gras oder andere Grünfütterpflanzen** (nicht: Grassamenerzeugung, Rollrasenproduktion, Leguminosen in Reinsaat und Mischungen von Leguminosen).

Eco Schemes (V)

- Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptfruchtarten, auch wenn sie zur selben Gattung gehören
- Triticum Spelta (Dinkel/Spelz) gilt als unterschiedliche Hauptfruchtart gegenüber Hauptfruchtarten, die zu derselben Gattung gehören. Triticum aestivum (Weichweizen) und Triticum durum (Hartweizen) ???
- Alle Mischkulturen von Leguminosen oder von Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern Leguminosen überwiegen, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart Leguminosenmischkultur
- Alle Mischkulturen, die nicht Gras oder andere Grünfütterpflanzen oder Leguminosenmischkultur sind und durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturpflanzen in getrennten Reihen etabliert wurden, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart sonstige Mischkultur
- Bei dem Anbau von mehr als fünf Hauptfruchtarten werden zur Berechnung der Mindestanteile (10 % / 30 %) Hauptfruchtarten zusammengefasst.



Eco Schemes (VI)

- 3. Beibehaltung der Agroforstbewirtschaftung auf Acker- und Dauergrünland (Berechnung der Zahlung nach Art. 31 Abs. 7 b)
 - **Umsetzung D:** Es geht um die Beibehaltung, nicht um die Neuanlage
 - ❖ **Vorgaben:** Gehölzfläche an der Agroforstfläche zwischen zwei und **35** Prozent. (**Achtung:** Beihilfefähig im Rahmen der Einkommensgrundstützung sind Agroforstflächen mit bis zu **40** Prozent Gehölzanteil).
Mindestens zwei Agroforstgehölzstreifen pro Schlag
Breite der einzelnen Gehölzstreifen zwischen drei und 25 m
Größter Abstand zwischen den Gehölzstreifen sowie zwischen den Gehölzstreifen und Rand der Fläche 100 m
Kleinsten Abstand 20 m
Holzernte im Antragsjahr in den Monaten Januar, Februar und Dezember
 - ❖ **Betrag:** 60 Euro/Hektar.

Eco Schemes (VII)

- 4. Extensivierung des gesamten betrieblichen Dauergrünlandes (Berechnung der Zahlung nach Art. 31 Abs. 7 b)
 - **Umsetzung D:** Das gesamte förderfähige Dauergrünland ist begünstigungsfähig
 - ❖ **Vorgaben:** Viehbesatz des Gesamtbetriebs mindestens 0,3 RGV und maximal 1,4 RGV/Hektar förderfähigem Dauergrünland vom 1. Januar bis 30. September des Antragsjahres
0,3 RGV darf an nicht mehr als 40 Tagen im Jahr unterschritten werden
Keine Neuanlage von Drainagen im Antragsjahr
Düngereinsatz nur im Umfang von maximal 1,4 RGV/Hektar
Kein Einsatz von PSM
 - ❖ **Betrag** 115 Euro/Hektar in 2023; ab 2024: 100 Euro/Hektar.

Eco Schemes (VIII)

- 5. Ergebnisorientierte extensive Dauergrünlandbewirtschaftung mit mindestens vier regionalen Kennarten (Berechnung nach Art. 31 Abs. 7 b)
 - **Umsetzung D:** Alle förderfähigen Dauergrünlandflächen sind begünstigungsfähig
 - ❖ **Vorgaben:** Vorkommen von mindestens vier Pflanzenarten aus der vom Belegenheitsland der Fläche geregelten Liste von Kennarten
 - ❖ **Betrag** 240 Euro/Hektar in 2023 und 2024
225 Euro/Hektar in 2025
210 Euro/Hektar in 2026.

Eco Schemes (IX)

- 6. Acker-/Dauerkulturbewirtschaftung ohne chemisch-synthetischen PSM-Einsatz (Berechnung der Zahlung nach Art. 31 Abs. 7 b)
 - **Umsetzung D:** Verzicht des PSM-Einsatzes auf Acker- und Dauerkulturflächen in bestimmten Zeiträumen
 - ❖ **Vorgaben:** Kein PSM-Einsatz auf vom Antragsteller **bezeichnetem** förderfähigen Ackerland vom **1. Januar bis 31. August** des Antragsjahres in a) Sommergetreide (**inkl. Mais**), b) Eiweißpflanzen inkl. Gemenge (außer Ackerfutter), c) Sommer-Ölsaaten, d) Hackfrüchte, e) Feldgemüse. **Einzelflächen der genannten Kulturen möglich!**
Kein PSM-Einsatz vom **1. Januar bis 15. November** des Antragsjahres auf **Ackerflächen, die zur Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder von als Ackerfutter genutzten Eiweißpflanzen inkl. Gemenge** genutzt werden
Der Zeitraum verkürzt sich auf den 31. August, wenn nachfolgend eine Winterkultur angebaut wird
Kein PSM-Einsatz vom **1. Januar bis 15. November** auf förderfähigen Dauerkulturflächen
Ackerland und Dauerkulturflächen, auf denen aufgrund rechtlicher Vorgaben ein Verbot von PS-Mitteln besteht, sind nicht begünstigungsfähig
 - ❖ **Betrag** 130 Euro/Hektar in 2023; 120 Euro/Hektar in 2024 und 110 EUR/Hektar ab 2025 bei Ackerflächen und Dauerkulturen
 - ❖ **Betrag:** 50 EUR/Hektar bei Gras- und Grünfütterpflanzen.

Eco Schemes (X)

- 7. Bestimmte Bewirtschaftungsmethoden in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen (Berechnung der Zahlung nach Art. 31 Abs. 7 a)
 - **Umsetzung D:** Alle Flächen, die im genannten Gebiet liegen, sind begünstigungsfähig
 - ❖ **Vorgaben:** Keine Anlage von Drainagen im Antragsjahr
Keine Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen im Antragsjahr, außer sie sind von der für Naturschutz zuständigen Behörde angeordnet
 - ❖ **Betrag:** 40 Euro/Hektar.
- Per Rechtsverordnung können im Einvernehmen mit dem BMU weitere Ökoregelungen geregelt werden (§ 20 Abs. 3 GAP-DirektZahlG)
- Laut BMEL können die einjährigen Ökoregelungen parallel und alternativ auch als fünfjährige AUKM angeboten werden
- Länder reagierten „verhalten“. Dadurch stockte ELER-Programmierung in den Ländern.



Maßnahmen gemäß § 20 GAP-Direktzahlungen-Gesetz und Verordnungsvorschlag nach Bundeskabinett am 12. Januar 2022	Für das Antragsjahr 2023			Bei Beantragung vorauss. Konsequenz für Ökolandbauprämie
	Prämie in Euro/ha	Zielfläche in ha	Planbudget in Mio. Euro	
1 - Flächen zur Verbesserung der Biodiversität		517.000	326,3	
1 a) Nichtproduktive Flächen auf Ackerland über GLÖZ 8 hinaus	bis 1 %: 1.300	101.000	}	keine Prämie
	1-2 %: 500	71.000		
	2-6 %: 300	140.000		
1 b) Blühstreifen/-flächen auf Ackerflächen	TopUp	186.000	}	keine Prämie
1 c) Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen	zu 1a): 150			
1 d) Altgrasstreifen/-flächen auf Dauergrünland	bis 1 %: 900	46.000	}	volle Prämie
	1-3 %: 400	80.000		
	3-6 %: 200	79.000		
2 - Anbau vielfältiger Kulturen, mind. 5 Fruchtarten, mind. 10 % Leguminosen	30	3.427.000	102,8	volle Prämie
3 - Beibehaltung von Agroforst auf Ackerland und Dauergrünland	60	25.000	1,5	volle Prämie
4 - Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs	115	1.978.000	227,5	minus 50 Euro
5 - Extensive Dauergrünlandbewirtschaftung mit mind. 4 reg. Kennarten	240	641.000	153,7	volle Prämie
6 - Verzicht auf chem. Pflanzenschutz auf Ackerflächen und Dauerkulturen		1.288.000	135,8	
6 a) Ackerflächen mit Anbau bestimmter Kulturen und Dauerkulturen **)	130	891.000	}	minus 130 Euro
6 b) Ackerfutterflächen mit Gras, Grünfutterflächen oder Leguminosen	50	397.000		
7 - Landbewirtschaftung in Natura-2000-Gebieten	40	1.749.000	70,0	volle Prämie
Geplantes Gesamtbudget der Eco Schemes im Jahr 2023			1.017,5	

*) Maßnahmen sind einjährig und können i.d.R. überjährig fortgeführt werden. Als Prämien werden sog. "geplante Einheitsbeträge" vorgeschlagen.
 **) Kulturen: Sommergetreide inkl. Mais, Körnerleguminosen, Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte, Feldgemüse

Amtschef- und Agrarministerkonferenz 29.9. bis 1.10.2021 in Dresden

⇒ **Beschlussvorschlag der 4-Länderinitiative**

➤ **Berichterstatter** Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein

⇒ **Top 36: Milchviehbetriebe bei der nationalen Umsetzung der GAP angemessen berücksichtigen**

➤ Insbesondere bei der Ausgestaltung der zukünftigen Ökoregelungen wird Anpassungsbedarf gesehen

➤ Sorge, dass das bisherige Set an Ökoregelungen insbesondere für Milcherzeuger mit überwiegend Dauergrünlandnutzung keine ausreichende Teilnahmemöglichkeiten bietet. Deshalb:

➤ Einführung einer Ökoregelung (über GAPDZ-VO), die bei Betrieben mit hohen Grünlandanteilen und Tierhaltung (Rauhutterfresser) die umfassenden Leistungen einer Bewirtschaftung des Dauergrünlandes angemessen entlohnt.

➤ Einführung einer Ökoregelung, die die Leistungen der Beweidung mit laktierenden Kühen und Dauergrünland angemessen entlohnt.

➤ Die bestehende Ökoregelung zu den Altgrasstreifen hinsichtlich des Nutzungszeitpunktes ... an fachlich-praktische Erforderlichkeiten anpassen.

➤ Die Möglichkeit der Teilflächenextensivierung bei den bereits vorgesehenen Ökoregelungen für extensives Grünland prüfen

➤ Anwendung der 75-Prozentregelung bei GLÖZ 8 (7) und GLÖZ 9 (8).

⇒ **Keine Beschlussfassung erfolgt! Protokoll: „Das Thema wurde erörtert“.**

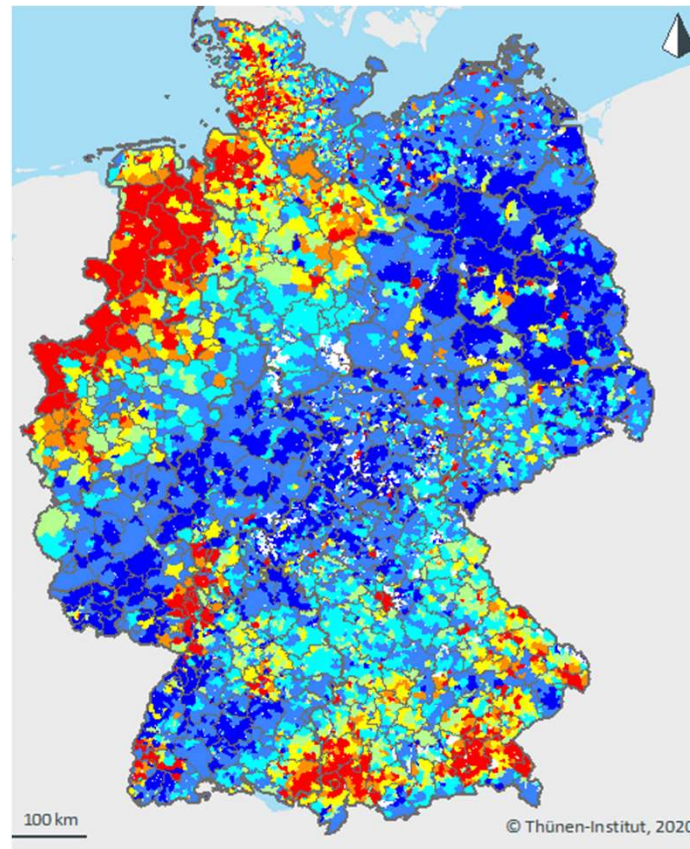
⇒ **Der Bundesrat bittet im Entschließungsantrag vom 17. Dezember 2021 um eine angemessene Berücksichtigung der Belange der milchviehhaltenden Grünlandbetriebe im Rahmen der gemäß § 20 Abs. 4 GAPDZG festgelegten Evaluierung der Ökoregelungen bis 31. Dezember 2024.**



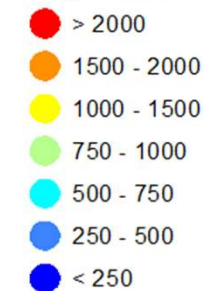
Opportunitätskosten der Produktion

Grenzopportunitätskosten für zstl. 5 % einjährige Ackerbrachen

BMEL-Lösung:
Staffelung bei ÖR 1 a - d



Opportunitätskosten (EUR je ha)



Quellenangaben: Eigene Berechnungen

Landwirtschaftliche Fläche / förderfähige Fläche/Fristen (I)

⇒ Umsetzung D: Landwirtschaftliche Fläche

- Ein **Agroforstsystem** auf Ackerland in Dauerkulturen oder auf Dauergrünland liegt vor, wenn auf der Fläche mit vorrangigem Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion Gehölzpflanzen ... angebaut werden.
- **Positiv geprüftes Nutzungskonzept Gehölzpflanzen ist vorzulegen!** Sonst keine Beihilfefähigkeit!

⇒ Umsetzung D: Ackerland

- Der Begriff Ackerland bezeichnet für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte andere Flächen als Dauergrünland oder Dauerkulturen oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende Flächen, inkl. Stilllegungen nach GLÖZ 8, sowie aufgrund einer Ökoregelung oder AUKM stillgelegten Fläche.
- **Begrünte Randstreifen** von untergeordneter Bedeutung, höchstens aber eine Breite von 15 Metern einer Ackerfläche **sind Ackerland**.
- Eine Fläche, auf der Gras ausgesät wird, nach dem Anbau einer Mischung von Gras und Leguminosen und der Aussaat einer solchen Mischung nach dem Anbau von Gras, bleibt Ackerland (**Auslegung des Begriffes „Fruchtfolge“ durch das Urteil des EUGH vom 02.10.2014 findet künftig keine Anwendung mehr**).

Landwirtschaftliche Fläche / förderfähige Fläche/Fristen (II)

⇒ Umsetzung D: Dauergrünland

- Als Gras oder andere Grünfütterpflanzen gelten.....
 - **nicht:** Gras beim Anbau zur Erzeugung von Rollrasen und Saatgut
 - **nicht:** Leguminosen bei Aussaat in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen, solange diese Leguminosen auf der Fläche vorherrschen
 - **auch:** Pflanzen der Gattung *Juncus* (Binsen) und *Carex* (Seggen), sofern sie auf der Fläche gegenüber Gras oder anderen Grünfütterpflanzen ... nicht vorherrschen.
 - Eine **Streuobstwiese** gilt als Dauergrünland, wenn die begrünte Fläche die Voraussetzungen der Begriffsbestimmung Dauergrünland erfüllt.
 - **Dauergrünland entsteht nicht**, wenn die Ackerfläche mehr als fünf Jahre dem **GLÖZ-Standard 8** unterliegt und mit Gras- oder Grünfütterpflanzen begrünt war **oder**
 - im Rahmen einer **Ökoregelung** nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 a GAP-DirektZahlG mit Gras oder Grünfütterpflanzen begrünt war.

Landwirtschaftliche Fläche / förderfähige Fläche/Fristen (III)

⇒ **Umsetzung D: Nutzung der Fläche für hauptsächlich nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten (neu)**

- Flächen, auf denen sich Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie befinden, **es sei denn**, der Betriebsinhaber weist nach, dass es sich um eine Agrar-Photovoltaik-Anlage handelt.
 - Eine Agrar-Photovoltaik-Anlage ... ist eine auf einer landwirtschaftlichen Fläche errichtete Anlage zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie, die eine Bearbeitung der Fläche unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausschließt und die landwirtschaftlich nutzbare Fläche ... von höchstens 15 Prozent verringert.
 - Als förderfähig gelten dann 85 Prozent der zugrunde liegenden Fläche.
- **Eine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist nicht gegeben** bei der
 - Lagerung von Erzeugnissen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebsinhabers oder von Betriebsmitteln für die landwirtschaftliche Tätigkeit des Betriebsinhabers, wenn die Erzeugnisse oder Betriebsmittel nicht länger als 90 aufeinanderfolgende Tage im Kalenderjahr gelagert werden.

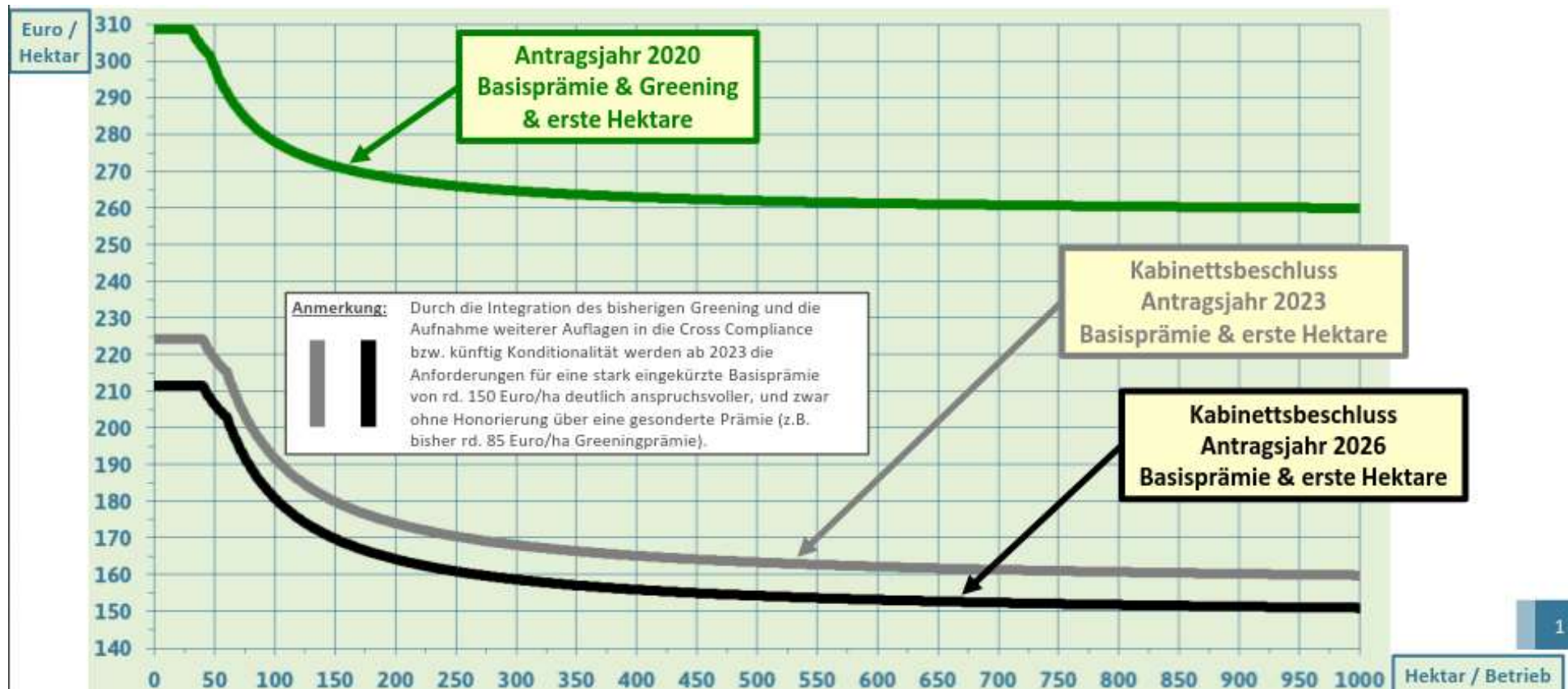
Landwirtschaftliche Fläche / förderfähige Fläche/Fristen (IV)

- ⇒ Das InVeKoS-System umfasst spätestens **ab dem 1.1.2024 ein Flächenmonitoring-system** (§ 3 InVeKoSG).
- ⇒ Der **Sammelantrag** ist spätestens bis zum **15. Mai** eines jeden Jahres bei der zuständigen Behörde einzureichen, **auch wenn der Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt** (§ 6 InVeKoSG).



Vergleich der Flächenprämien

Durchschnittliche Direktzahlungen in €/ha nach Betriebsgröße in ha/Betrieb
Auf Basis des Kabinettsbeschlusses vom 13.4.2021



Erste Kalkulation zu den betriebswirtschaftlichen Auswirkungen der GAP-Reform 2023 bis 2027 (I)

- ⇒ Derzeit immer noch „eine Gleichung mit mehreren Unbekannten“, aber der „Nebel“ lichtet sich.
- ⇒ Neben den veränderten Prämienhöhen sind die Anforderungen der neuen erweiterten Konditionalität und der „freiwilligen“ Eco Schemes zu betrachten
- ⇒ Berechnung der Auswirkungen auf unterschiedliche Betriebsformen mit Hilfe der Daten des Testbetriebsnetzes nur bedingt geeignet, da
 - bestimmte „Konditionalitäten“ nur in bestimmten Gebietskulissen greifen (z.B. GLÖZ 2, GLÖZ 9)
 - die vorgesehenen Eco Schemes-Maßnahmen für einzelne Betriebe je nach Ausgangsbedingungen unterschiedliche Vorzüge aufweisen.
- ⇒ **Deshalb:** Beispielsrechnungen anhand real existierender Betriebe unterschiedlicher Ausrichtung an unterschiedlichen Standorten.
- ⇒ **Hinweis: Neuer GAP-Prämienrechner in Arbeit!**



Erste Kalkulation zu den betriebswirtschaftlichen Auswirkungen der GAP-Reform 2023 bis 2027 (II)

⇒ **Berechnungssystematik**

- Prämienverlust
- Entgangener Deckungsbeitrag bei Marktfruchtbetrieben bzw.
- Kosten der Ersatzfutterbeschaffung bei Futterflächen durch vorgegebene nichtproduktive Ackerfläche (GLÖZ 8, GLÖZ 4)
- Kosten der Ersatzfutterbeschaffung durch Umbruchverbot Dauergrünland (GLÖZ 2, GLÖZ 9) ggf. unter Abzug eingesparter Spezialkosten
- Kosten für Begrünungs- und Pflegemaßnahmen (GLÖZ 6)
- ggf. Kosten der Wirtschaftsdüngerverbringung
- **Annahme:** Eco Schemes sind einkommensneutral (wird im Durchschnitt so sein, im Einzelfall leichte positive, aber auch mögliche negative Einkommenseffekte).

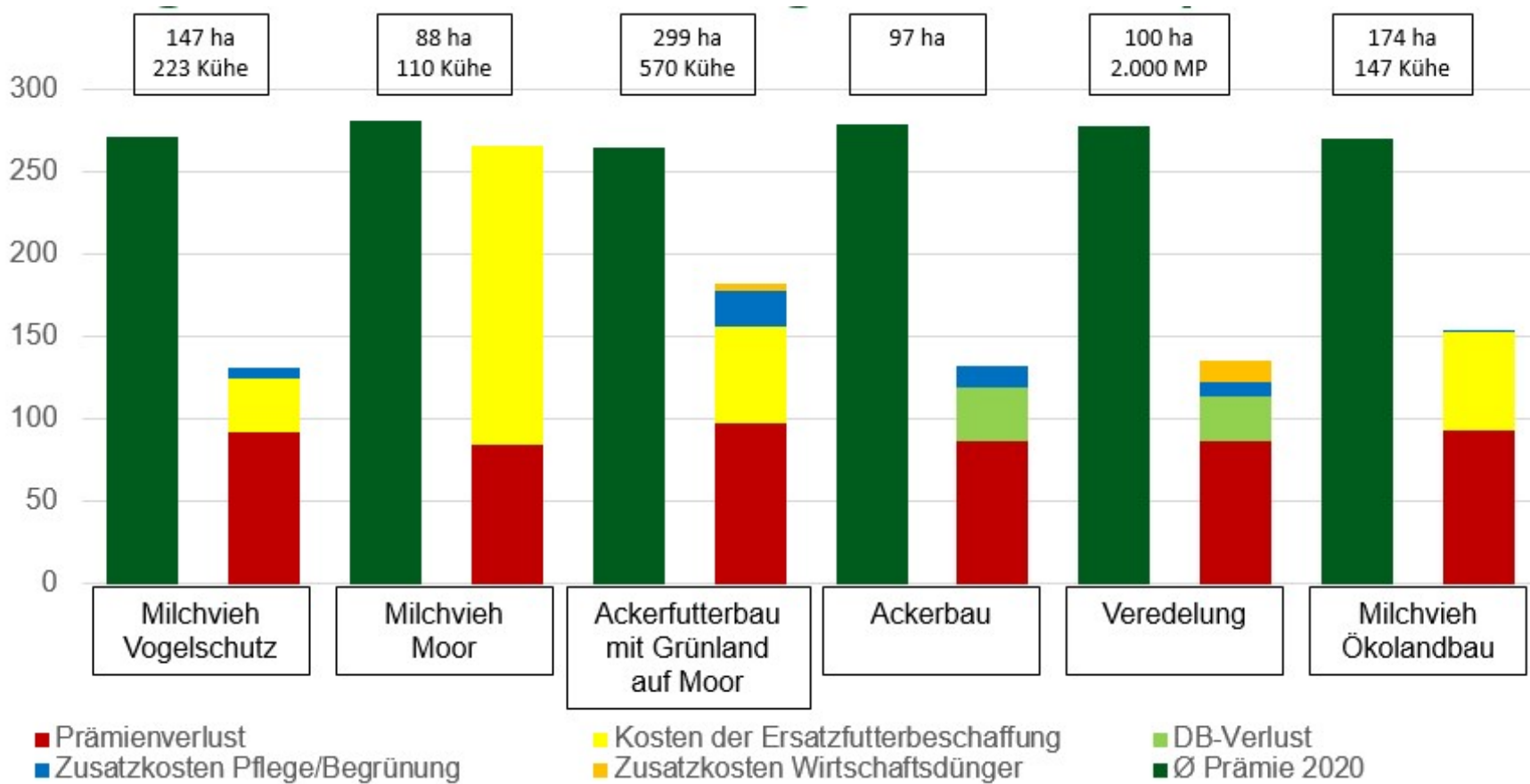
Ökonomische Auswirkungen der GAP 2023 im Vergleich zu 2020 auf ausgewählte Beispielbetriebe

		Milchvieh Vogelschutz	Milchvieh Moor	Milchvieh Ackerfutterbau	Ackerbau	Veredelung	Milchvieh Ökolandbau
LF Viehbesatz	ha Stück	147 223 Kühe	88 110 Kühe	299 570 Kühe	97	100 2.000 MS	174 147 Kühe
Ø Prämie 2020	€/ha	271,59	280,77	264,63	278,65	278,02	269,47
wirtschaftlicher Nachteil	€/ha	- 131,15	- 265,15	- 181,83	- 131,73	- 135,57	- 153,68
davon Prämienverlust 2023 zu 2020	€/ha	- 91,67	- 84,52	- 97,09	- 86,17	- 86,66	- 93,32
Gesamtnachteil 2023 zu 2020	€	- 19.279	- 23.333	- 54.333	- 12.778	- 13.557	- 26.740

Quelle: Ruth Beverborg, LWK Niedersachsen



Ökonomische Auswirkungen der GAP 2023 im Vergleich zu 2020 auf ausgewählte Beispielbetriebe



Quelle: Ruth Beverborg, LWK Niedersachsen



LÄNDLICHE ENTWICKLUNG



Einige Grundprinzipien

Mindestvorgaben für ELER Mittelzuweisung:

- 30% für Intervention mit Umwelt- und Klimazielen
- 5% für LEADER

Verpflichtende Umsetzung von Risiko management, einschließlich Risiko Management Strategie

Vereinfachte Umsetzung von LEADER

Höhere Beihilfesätze für Investitionen

Digitale Strategie als Bestandteil der GAP Pläne

Möglichkeit der Kombination von **Finanzinstrumenten** und Subventionen

Anhebung der Höchstbeträge für **Niederlassungsprämien** (bis zu EUR 100.000)

Vereinfachte Komplementarität mit anderen EU Förderpolitiken außerhalb der Partnerschaftsverträge



ELER-Mittelverteilung nach Ländern

Auf Basis des Kabinettsbeschlusses vom 13.4.2021

ELER-Mittelverteilung nach Bundesländern einschließlich Umschichtungs- und Wiederaufbaufondsmittel – in 1.000 Euro

	2020 *	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2022 zu	2027 zu	2027 zu
									2020 in %	2022 in %	2020 in %
BW	107.172	142.549	146.523	123.833	135.813	140.312	147.066	158.335	36,7	8,1	47,7
BY	227.941	305.198	314.158	259.194	284.029	294.071	309.139	334.272	37,8	6,4	46,6
BB/BE	155.562	194.573	196.499	134.347	138.274	141.722	146.890	155.495	26,3	-20,9	0,0
HH	0	0	0	4.916	4.987	5.021	5.073	5.160			
HE	48.877	67.210	69.692	62.376	68.214	70.637	74.272	80.332	42,6	15,3	64,4
MV	138.978	176.605	179.185	121.766	125.453	128.944	134.177	142.890	28,9	-20,3	2,8
NI/HB	168.981	231.221	239.502	206.500	223.349	231.113	242.761	262.175	41,7	9,5	55,2
NW	93.748	128.583	133.193	118.165	128.840	133.495	140.477	152.116	42,1	14,2	62,3
RP	45.575	62.225	64.470	58.803	65.125	67.258	70.458	75.793	41,5	17,6	66,3
SL	5.135	6.961	7.189	10.480	10.993	11.226	11.576	12.158	40,0	69,1	136,8
SN	128.753	157.746	158.304	107.609	110.644	113.042	116.638	122.627	23,0	-22,5	-4,8
ST	126.962	160.362	162.399	111.860	114.306	117.308	121.808	129.301	27,9	-20,4	1,8
SH	63.564	87.208	90.357	77.262	83.331	86.311	90.781	98.230	42,2	8,7	54,5
TH	100.016	123.897	124.739	85.505	87.573	89.627	92.706	97.831	24,7	-21,6	-2,2
D **	1.411.264	1.844.336	1.886.211	1.482.616	1.580.929	1.630.087	1.703.822	1.826.714	33,7	-3,2	29,4

* Durchschnitt 2014-2020 plus Umschichtungsmittel 2020

Stand: 6. Mai 2021 auf Basis von BMEL-Berechnungen

** Ohne Vorababzug dvs, Begleitung und Evaluierung (bis einschließlich 2022 750.000 Euro p.a., ab 2023 3,0 Mio. Euro p.a.)

Antragsverfahren 2. Säule 2022 in Sachsen-Anhalt (I)

⇒ Anträge im Frühjahr

➤ Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung

- Förderung mehrjähriger Blühstreifen
- Förderung der Pflege extensiver Obstbestände
- Förderung der Beibehaltung des ökologischen Landbaus

➤ Ausgleichszahlungen

- Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten
- Natura 2000-Ausgleich Landwirtschaft
- Ausgleich des Pflanzenschutzmittelverbotes aufgrund § 4 PflSchAnwV

Antragsverfahren 2. Säule 2022 in Sachsen-Anhalt (II)

⇒ Anträge im Herbst

➤ Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung

- Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Dauergrünland
 - extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Schonflächen
 - extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen durch Beweidung mit Schafen und Ziegen
- Förderung freiwilliger Naturschutzleistungen (FNL)
 - Erstmahd vor dem 15. Juni und Zweitnutzung ab 1. September
 - Erstmahd nach dem 15. Juli
 - Beweidung mit Schafen oder Ziegen
 - Beweidung mit Rindern
 - Beweidung mit Schafen oder Ziegen in Hütehaltung.

Vorläufiges Fazit (I)

- ⇒ Insbesondere durch die nationalen Beschlüsse zur Umsetzung der GAP (Umschichtung, Planfonds für Eco Schemes) verringern sich die Direktzahlungen pro Hektar in der Regel erheblich.
- ⇒ Das Anforderungsniveau steigt im Bereich der Konditionalität deutlich an; die nationalen Regelungen verstärken auch diese Wirkung nochmals.
- ⇒ Die Einkommensverluste der Betriebe sind je nach Ausrichtung und Standort unterschiedlich. Sie liegen in der Größenordnung von 130 €/ha und darüber.
 - Ursache liegt insbesondere in der unterschiedlichen Betroffenheit der Betriebsformen durch die Regelungen in den Konditionalitäten
 - Grünland-/Futterbaubetriebe sind besonders betroffen, insbesondere wenn sie Flächen auf Moorstandorten und in Vogelschutzgebieten bewirtschaften
 - zusätzlich fehlen „umsetzbare“ Eco Schemes insbesondere für Grünlandbetriebe

Vorläufiges Fazit (II)

- ⇒ Die **Eco Schemes-Prämie** entfaltet allenfalls bei den Bewirtschaftungsmethoden in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen eine **geringe Einkommenswirkung**. Die übrigen Maßnahmen werden nach dem AUKM-Prinzip (Verlustausgleich) berechnet.
- ⇒ Die GAP-Reform stellt **hohe Anforderungen an die Beratung**
 - „Prämienoptimierung“ oder
 - „Ausstieg aus dem System“ bis hin zur
 - Betriebsaufgabe (neben den GAP-Beschlüssen kommen weitere „kostenträchtige“ Auflagen und Verpflichtungen auf Betriebsinhaber zu)
- ⇒ **Einfacher wird es nicht. Nicht am falschen Ende, d.h. an der Beratung sparen!**



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!